77B

Planbezeichnung: Gemeinde Türkenfeld / Bebauungsplan für das Gebiet

Westlich der St.-Ottilien-Straße

umfassend das Grundstück Fl.Nr. 1395/1 sowie Teilflächen aus den Fl.Nr. 1395, 1395/3 und 1496, Gemarkung Türkenfeld

Entwurfsverfasser: Frank Müller-Diesing
Dipl.Ing.
Regierungsbaumeister
Büro für Ortsentwicklungs- und Bauleitplanung
Leitenhöhe 23
82229 Seefeld-Hechendorf
Telefon 08152/70533
Telefax 08152/7839

EXEMPLAR DER REGIERUNG VON OBERBAYERN
Sg 801 - Planzentrale -

Verfahrenshinweise: Dieser der Deckung dringenden Wohnbedarfs dienende Bebauungsplan wird unter Anwendung des Maßnahmengesetzes zum Baugesetzbuch aufgestellt.

gefertigt am: 21. 10. 1992
geändert am: 2. 8. 1993
geändert am: 15. 11. 1993

Die Gemeinde Türkenfeld erläßt gemäß § 2 Abs. 1 und §§ 9, 10 des Baugesetzbuches - BauGB - in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. 12. 1986 (BGBl. I S. 2253) und der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke - BauNVO - in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. 1. 1990 (BGBl. I S. 127), beide zuletzt geändert durch das Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. 4. 1993 (BGBl. I S. 466), §1 des Maßnahmengesetzes zum Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. 4. 1993 (BGBl. I S. 622), Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern - GO -, in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. 1. 1993 (GVBl. S. 65) und Art. 91 der Bayer. Bauordnung - BayBO - in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. 7. 1982 (BayRS 2132-1-I) diesen Bebauungsplan als

Satzung:

A. FESTSETZUNGEN

1. Geltungsbereich

a) Grenze des räumlichen Geltungsbereichs

b) Dieser Bebauungsplan ersetzt innerhalb seines räumlichen Geltungsbereichs alle bisherigen rechtsverbindlichen Bebauungs- und Baulinienpläne.

2. Art der baulichen Nutzung

a) Das Bauland ist nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V. mit § 4 BauNVO als **Allgemeines Wohngebiet** festgesetzt.

Ausnahmen i.S. des § 4 Abs. 3 BauNVO sind nicht Bestandteil dieses Bebauungsplans.

b) Nebenanlagen und Einrichtungen i.S. des § 14 Abs. 1 BauNVO sind, soweit nicht durch Festsetzung 5.d) bis f) eingeschränkt, allgemein zulässig.

3. Maß der baulichen Nutzung

a) Die höchstzulässige Grundflächenzahl wird für die Grundstücke 8 bis 11 mit 0,25, für alle übrigen mit 0,20 festgesetzt. Überschreitungen durch die Grundflächen der in § 19 Abs. 4 Satz 1 BauNVO bezeichneten Anlagen sind auch über 50 % zulässig, soweit dies die nach der Planzeichnung festgesetzte Garagen- und Stellplatzsituierung einschließlich ihrer Zufahrten sowie die Errichtung von Nebengebäuden gemäß Festsetzung 5.d) erfordert.

b) Die höchstzulässige Geschoßflächenzahl wird für alle Grundstücke mit 0,30 festgesetzt.

In Geschossen, die nicht als Vollgeschosse i.S. des Art. 2 Abs. 4 BayBO gelten, sind die Flächen von Räumen, die nach Lage und Größe als Aufenthaltsräume i.S. des Art. 45 BayBO geeignet sind, einschließlich der zu ihnen gehörenden Treppenräume und einschließlich ihrer Umfassungswände als Geschoßfläche mitzurechnen (§ 20 Abs. 3 Satz 2 BauNVO).

Garagen im Erdgeschoß von Hauptgebäuden bleiben bei der Ermittlung der Geschoßfläche unberücksichtigt.

c) I höchstzulässig **ein** Vollgeschoß mit traufseitiger Wandhöhe von nicht mehr als 3,50 m

Die traufseitigen Wandhöhen sind von der natürlichen Geländeoberfläche bis zum Schnitt zwischen Gebäudeaußenwandflucht und Dachoberkante zu messen.

4. Bauweise, überbaubare Grundstücksfläche, Mindestgrundstücksgröße

a) Soweit es das jeweilige Baugrenzgefüge zuläßt, ist Einzel- und Doppelhausbebauung gleichermaßen zulässig.

b) Baulinie

Entlang der Baulinie ist Grenzbebauung zwingend.

Baugrenze

Abweichungen von der Baulinie und Überschreitungen der Baugrenze können bis zu 1,50 m als Ausnahme zugelassen werden, soweit hierdurch die Abstandsflächen nach Art. 6 BayBO nicht unterschritten werden. Die Zulässigkeit vortretender Bauteile und untergeordneter Vorbauten gemäß Art. 6 Abs. 3 Satz 7 BayBO über eine mögliche Überschreitung des Bauraums hinaus bleibt hiervon unberührt.

c) Die Mindestgröße von Grundstücken bzw. Grundstücksteilen muß für freistehende Einzelhäuser mindestens 450 m² und für Gebäude mit einseitiger Grenzbebauung und Doppelhaushälften mit der unter den Hinweisen aufgeführten Definition mindestens 340 m² betragen.

5. Bauliche Gestaltung

a) Über die höchstzulässige Wandhöhe hinaus sind **Lichtgräben und Abgrabungen** an Gebäuden nur in eingefriedeten Hausgärten mit einer Breite von höchstens 3 m je Grundstück zulässig. Die Zulässigkeit von Kelleraußentreppen bleibt hiervon unberührt. Im Rahmen der höchstzulässigen Wandhöhe sind Geländeabgrabungen bis zu 0,50 m allgemein zulässig.

Brüstungen von Balkonen und Loggien müssen gegenüber Dachflächen und Ortgängen einen Mindestabstand von 0,75 m haben.

Erker dürfen nur aus einer Trauf- oder Giebelwand, nicht aber aus der Gebäudeecke herausstreten. Ihre Größe ist auf das Maß eines untergeordneten Bauteils i.S. des Art. 6 Abs. 3 BayBO zu beschränken.

b) Für Hauptgebäude und Garagen sind nur **Satteldächer** mit einer **Dachneigung** von 35 bis 43° zulässig. Für eingeschossige Anbauten ist ungeachtet der vorgeschriebenen Hauptfirstrichtung im gesamten Bauraum auch Pultdach in gleicher Dachneigung zugelassen, wenn der Pultfirst über seine gesamte Länge an der Wand eines höheren Baukörpers anliegt. An traufseitigen Wänden zweigeschossiger Gebäude sind Pultdächer mit einem Höhenversatz von nicht weniger als 1,50 m anzusetzen. Krüppelwalme sind unzulässig.

Für jede zusammenhängende Gebäudegruppe ist eine **einheitliche Dachneigung** zu wählen. Bei **Grenzbebauung** ist eine Wand und jeweils mindestens eine der beiden Satteldachhälften in gleicher Ebene zum Nachbargebäude fortzuführen. Dachneigung und Bedachungsmaterial sowie Traufe und Ortgangausbildung sind bei Grenzbebauung einheitlich zu gestalten.

↔ vorgeschriebene **Hauptfirstrichtung**

Frei ragende **Dachüberstände** vor Wänden und offenen Stützkonstruktionen sind mit höchstens 0,80 m (ein Sparrenfeld) in ortsüblicher Holzbauweise auszuführen. Dachüberstände an kleinen Vorbauten, Gauben, Quer- und Zwerchgiebeln sind entsprechend zu verringern. Für die **Dachdeckung** sind Dachpfannen mit abgerundeten Sichtkanten in Rottönen zu verwenden. Eingangsüberdachungen und Erker können auch mit Kupfer oder Zinkblech, an das Hauptgebäude angebaute Glashäuser und Wintergärten mit einer Glas-/Metall- oder Glas-/Holzkonstruktion gedeckt werden.

Die lichte Glasfläche von liegenden **Dachflächenfenstern** ist bei einer Dachfläche mit Gaube bis höchstens 0,60 m², ohne Gaube bis höchstens 0,80 m² zulässig. In die Dachflächen dürfen nur blendfreie, das Ortsbild nicht störende Solaranlagen eingebaut werden. Kollektorflächen müssen mit mindestens einer ihrer Seiten an Ortgang, First oder Traufe anschließen.

Die Außenbreite von **Gauben** (allseitig von Dachfläche umgeben) wird auf 1,50 m, von **Zwerchgiebeln** (mit der Traufwand bündig) und freistehenden **Quergiebeln** (aus der Traufline herausstretend) auf 6,00 m begrenzt. Außer bei Schleppgauben sind alle Gestaltungsvorschriften des Abs. 1 und Abs. 2 anzuwenden. Der seitliche Abstand zwischen Dachfenstern (Zwerchgiebel, Gaube und Dachflächenfenster) muß zueinander und zum Ortgang hin mindestens 1,50 m betragen. Doppelgauben ohne Zwischenraum sind zulässig. Dacheinschnitte sind unzulässig. Die Firsthöhe von stehenden Gauben, Zwerch- und Quergiebeln muß mindestens 0,75 m unter dem First des Hauptbaukörpers liegen.

Traufen von rechtwinklig einlaufenden Quergiebeln müssen in gleicher Höhe weitergeführt oder mit einem Höhenversatz von mindestens 0,75 m angesetzt werden.

c) Als sichtbares **Wandmaterial** der Hauptgebäude und Garagen ist nur heller Verputz und/oder senkrechte Holzverschalung sowie Massivblockholz zugelassen. Größere Bauteile in den Fassaden, wie Garagentore, Balkonbrüstungen etc., sind mit Holz zu verkleiden. Die Verwendung von Zierputz, Keramikverblendungen, metallblanken oder zementgebundenen Fassadenbauteilen sowie von Kunststoffplatten und Glasbausteinen ist unzulässig.

Als **sichtbare Bauteile** von Wintergärten, Balkonen, Loggien und überdachten Freisitzen ist nur Holz, Glas, Kupfer, verzinktes oder lackiertes Eisen sowie dunkel eloxiertes Aluminium zulässig. Fenster und Außentüren sowie Klapp- und Schiebeläden sind in Holz auszuführen.

Glasflächen sind bei mehr als 2 m² Größe durch Sprossen zu gliedern. Ausgenommen hiervon sind gartenseitige Balkon- oder Terrassenverglasungen ohne Brüstung sowie Wintergärten.

d) Werden außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche **Nebengebäude** als untergeordnete Nebenanlagen und Einrichtungen i.S. des § 14 Abs. 1 BauNVO errichtet, darf ihre Grundfläche insgesamt nicht mehr als 16 m² je Baugrundstück betragen. Die Höhe dieser Nebenanlagen darf an der Traufe 2,50 m und am First 3,50 m nicht überschreiten. Sie sind grundsätzlich in Holzbauweise mit Pult- oder Satteldach auszuführen. Für die Dachdeckung gelten die Vorschriften in Festsetzung 5.b).

e) uneingefriedete Vorgartenfläche (befestigt/unbefestigt)

Die festgesetzte uneingefriedete Vorgartenfläche kann, soweit ihre Anordnung in den Grundzügen beachtet wird, den jeweiligen Garagenzufahrten, offenen Stellplätzen und Hauseingängen angepaßt, in ihrer Abgrenzung geringfügig verändert werden.

Die Baugrundstücke sind, soweit nicht uneingefriedete Vorgartenflächen festgesetzt sind, entlang der Straßenbegrenzungslinie und der öffentlichen Grünfläche in einer Höhe von höchstens 1,20 m einzufrieden. Für die Abgrenzung der Hausgärten zur uneingefriedeten Vorgartenfläche gilt entsprechendes.

Sonstige **Einfriedungen** an seitlichen und rückwärtigen Grundstücksgrenzen sind auf die gleiche Höhe begrenzt.

Als Einfriedungen sind nur sockellose senkrechte Holzlatten- oder Staketenzäune, an seitlichen und rückwärtigen Grundstücksgrenzen auch hinterpflanzte Maschendrahtzäune zulässig. Bei Holzzäunen sind gliedernde Elemente aus verputztem Mauerwerk sowie werksteinmäßig bearbeitetem Sichtbeton zugelassen. Gartenseitig sind bei Grenzbebauung anstelle von Zäunen Sichtschutzmauern aus verputzten Mauern oder Holzblenden in einer Höhe von höchstens 2 m und einer Breite von höchstens 3 m, jedoch nur ohne Abstand an das Gebäude angebaut, zulässig.

f) Stellplätze für bewegliche **Abfallbehälter** sind zu überdachen und gegen Einblick zu schützen. Mülltonnenhäuschen dürfen nur mit verputzten oder glatten Außenflächen und mit hellen Farben gestrichen errichtet werden. Bei Grundstücken, auf denen das Hauptgebäude mehr als 10 m von der Grundstücksgrenze zur Straße hin entfernt ist, sind die Mülltonnenplätze an der Grundstücksgrenze unterzubringen.

Schalt-, Verteiler- und Grundstücksanschluß**kästen** der Versorgungsunternehmen, die der Versorgung der privaten Grundstücke dienen, sind auf diesen Grundstücken unterzubringen.

g) Das **Abstellen** von nicht betriebsbereiten **Fahrzeugen** aller Art sowie oberirdischen **Lagerbehältern** für flüssige oder gasförmige Stoffe im Freien ist unzulässig. **Wohnwagen** dürfen nur so abgestellt werden, daß sie von der öffentlichen Straßenverkehrsfläche und in Erdgeschoßhöhe von den Nachbargrundstücken aus gegen Einblick geschützt sind.

6. Öffentliche Verkehrsfläche

a) gemischt genutzte Verkehrsfläche (Fahr- und Fußgängerverkehr)

b) Straßenbegrenzungslinie

7. Garagen und Stellplätze

a) GD Fläche für selbständiges Garagengebäude

Garagen dürfen nur auf den hierfür bezeichneten Flächen sowie innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche errichtet werden. Innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche müssen sie in das Hauptgebäude integriert bzw. an dieses angebaut werden. Die Festsetzungen zur baulichen Gestaltung 5.a) bis d) gelten auch für die Garagengebäude. Offen überdachte Durchgänge gelten als Teil der Garage. Die gemäß Festsetzung 7.c) nachzuweisenden Garagen dürfen nicht als Tiefgaragen oder Doppelparker ausgeführt werden.

b) Offene Stellplätze dürfen nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche, auf den Flächen für Garagen, auf den befestigten uneingefriedeten Vorgartenflächen sowie innerhalb der eingefriedeten Gärten in mindestens 3,00 m Abstand zur Straßenbegrenzungslinie, durch freiwachsende Hecken eingepflanzt, errichtet werden.

c) Auf den Baugrundstücken ist für jede selbständige Wohneinheit mindestens ein Garagenplatz im Bauantrag nachzuweisen. Für Einfamilienhäuser und für alle Wohnungen über 80 m² Wohnfläche ist zusätzlich ein offener, wasserdurchlässig befestigter Stellplatz oder eine Garage auf dem Grundstück nachzuweisen. Garagenvorplätze und -zufahrten dürfen in 2,25 m Breite nicht als Stellplätze angerechnet werden.

d) Private Verkehrsflächen (Garagenzufahrten, offene Stellplätze und Hauszugänge) sind mit einer wassergebundenen Kiesdecke, Rasensteinen oder trocken verlegtem Pflaster zu befestigen. Verbundsteine jeder Art sind unzulässig. Bei Doppelzufahrten an Grundstücksgrenzen ist, soweit uneingefriedet, beidseitig gleiches Material zu verwenden und auf die Einfriedung an der gemeinsamen Grenze zu verzichten.

An der Straßenbegrenzungslinie darf die gemäß Festsetzung 5.e) festgesetzte oder durch die Grünordnung eingeschränkte Zufahrtsbreite durch offene Stellplätze nicht aufgeweitet werden (keine zusätzlichen Direktzufahrten).

8. Grünordnung

a) öffentliche Grünfläche - Ortsrandbepflanzung

b) großkronige Einzelbäume zu pflanzen

Die innerhalb des Wohngebiets festgesetzten zu pflanzenden Bäume sind in ihrer Lage grundsätzlich bindend. Geringfügige Abweichungen sind zulässig.

- zulässige Arten:

Acer campestre	Feldahorn
Acer platanoides	Spitzahorn
Betula verrucosa	Sandbirke
Carpinus betulus	Hainbuche
Fraxinus excelsior	Esche
Sorbus aucuparia	Eberesche
Quercus petraea	Traubeneiche
Populus alba	Silberpappel
Populus tremula	Zitterpappel
Prunus padus	Traubenkirsche
Quercus robur	Stieleiche
Salix alba	Weide
Tilia cordata	Winterlinde
Ulmus glabra	Bergulme

sowie Obstbäume als Hochstämme

- Pflanzgröße:
2 bis 3mal verpflanzt. Stammumfang 14 - 16 cm.

c) flächige, mindestens dreireihige Bepflanzung

- Bäume erster Wuchsgröße

zulässige Arten:

Acer platanoides	Spitzahorn
Betula verrucosa	Sandbirke
Fagus sylvatica	Rotbuche
Fraxinus excelsior	Esche
Populus c.	Graupappel
Populus tremula	Zitterpappel
Prunus avium	Vogelkirsche
Salix alba	Weide
Tilia cordata	Winterlinde
Tilia platyphyllos	Sommerlinde
Ulmus carpinifolia	Feldulme

Pflanzgröße:
2 bis 3mal verpflanzt, Stammumfang mindestens 14 bis 16 cm.

- Bäume zweiter Wuchsgröße

zulässige Arten:

Malus communis	Wildapfel
Sorbus aucuparia	Eberesche
Acer campestre	Feldahorn
Carpinus betulus	Hainbuche
Quercus petrea	Traubeneiche

Pflanzgröße:
Heister, 2mal verpflanzt, Größe mindestens 200 bis 250 cm.

- Sträucher

zulässige Arten:

Cornus mas	Kornelkirsche
Cornus sanguinea	Hartriegel
Corylus avellana	Hasel
Crataegus monogyna	Weißdorn
Cytisus scoparius	Besenginster
Hippophae rhamnoides	Sanddorn
Lonicera caprifolium	Jelängerjelieber
Malus communis	Wildapfel
Prunus serotina	Späte Traubenkirsche
Prunus spinosa	Schlehe
Rosa canina	Hundsrose
Rosa multiflora	Büschelrose
Rosa rubiginosa	Weinrose
Rubus fruticosus	Wildbrombeere
Salix aurita	Öhrchenweide
Salix caprea	Salweide
Salix purpurea	Purpurweide
Sorbus intermedia	Mehlbeere
Viburnum lantana	Wolliger Schneeball
Viburnum opulus	Gemeiner Schneeball
Euonymus europaeus	Europäisches Pfaffenhütchen
Lonicera xylosteum	Heckenkirsche
Sambucus nigra	Schwarzer Holunder

Pflanzgröße:
2mal verpflanzt, Größe mindestens 60 bis 100 cm.

Die Pflanzung ist so anzulegen, daß je ca. 5 % Großbäume erster und zweiter Wuchsgröße sowie Sträucher gruppenweise im 1 m-Raster gepflanzt werden. Die Bäume erster und zweiter Wuchsgröße sind teilweise in Zweier- oder Dreiergruppen zu pflanzen.

Hinsichtlich der Grenzabstände zur Fläche für die Landwirtschaft sind die Vorschriften des Ausführungsgesetzes zum BGB (AGBGB) zu beachten (Obstbäume 2 m, alle übrigen Bäume 4 m Abstand von der Grenze).

d) Die Baugrundstücke sind, soweit sie nicht als Geh-, Fahr- und Terrassenfläche oder als Stellplätze für Kraftfahrzeuge angelegt sind, unbefestigt zu halten, gärtnerisch zu gestalten und mit Bäumen und Sträuchern zu bepflanzen. Es sind mindestens so viele Bäume zu pflanzen, daß auf je angefangene 200 m² Grundstücksfläche ein großkroniger Baum der in 8.b) festgesetzten Art und Pflanzgröße kommt. Bestehende und in der Planzeichnung festgesetzte Bäume sind hierauf anzurechnen.

Thujen- und Fichtenhecken als Hinterpflanzung von Einfriedungen sind unzulässig.

e) Die vorhandenen und neu zu pflanzenden Bäume und Sträucher sind dauernd zu pflegen und zu erhalten. Ausgefallene Bäume und Sträucher sind auf Kosten des Grundeigentümers nachzupflanzen. Die Nachpflanzungen haben den Festsetzungen des Bebauungsplans zu entsprechen.

10. Vermaßung

12 Maßzahl in Metern; z.B. 12 m

Zwischenmaße, die allein auf vorgeschlagene Baukörper oder Grundstücksteilungen bezogen sind, gelten als unverbindliche Hinweise.

B. HINWEISE

1. Grundstücke

1395/1 Flurstücksnummer; z.B. 1395/1

bestehende Grundstücksgrenze

aufzulassende Grundstücksgrenze

vorgeschlagene Grundstücksgrenze

1 Nummer des vorgeschlagenen Baugrundstücks; z.B. Nr. 1

2. Gebäude

bestehendes Hauptgebäude

bestehendes Nebengebäude

vorgeschlagener Baukörper

Ein Doppelhaus besteht aus zwei aneinandergebauten Gebäuden. Kriterium für ein Gebäude ist das gesonderte Vorhandensein eines Eingangs, eigener haustechnischer Anlagen, eines eigenen Kellers, eigener Treppen, eines eigenen Daches und eigener Brandwände. Für Gebäude in Hausgruppen gilt entsprechendes.

Zu Anlagen gemäß § 19 Abs. 4 Satz 1 BauNVO gehören nicht Gebäudeteile, die im Erdgeschoß als Garagen genutzt werden und ein darüberliegendes, für Hauptnutzungen geeignetes Dachgeschoß haben.

3. Wasser- und Abfallwirtschaft, Versorgung

Grenze des inzwischen aufgelassenen Wasserschutzgebietes

Das unverschmutzte Niederschlagswasser, insbesondere das Dachwasser, muß auf den Grundstücken versickern. Auf die gemeinsame Bekanntmachung des StMI und des StMLU über die "Erhaltung der Versickerungsfähigkeit von Flächen" (Bayer. Staatsanzeiger Nr. 19/40 vom 10. 5. 1989) wird verwiesen.

Organische Garten- und Küchenabfälle sind auf eigenem Grundstück zu kompostieren.

Der Landkreis bereitet eine Satzungsänderung vor, nach der künftig je Grundstück generell zwei Abfallbehältertypen vorgehalten werden müssen (Biomüll und Restmüll).

4. Versorgungsanlagen

bestehende 20 kV-Freileitung der Stadtwerke Fürstenfeldbruck

Die Schutzräume gem. DIN VDE 0210 sind zu beachten.

5. Bauvollzug

Die festgesetzten Baugrenzen sind in den Erdgeschoßgrundriß und die Höhe der Oberkante des Erdgeschoßrohfußbodens als Höhen über dem natürlichen Gelände im Gebäudeschnitt des Baugesuchs einzutragen.

Die nach diesem Bebauungsplan festgesetzten Bepflanzungen, Freiflächenbefestigungen, Einfriedungen und sonstigen Nebenanlagen sind in einem gesonderten Freiflächen-Gestaltungsplan nachzuweisen.

Türkenfeld, den 15.11.1993 (1. Bürgermeister)

Seefeld, den 15.11.1993 (Entwurfsverfasser)

Verfahrensvermerke

1. Der Gemeinderat Türkenfeld hat in der Sitzung vom 10.11.92 die Aufstellung des Bebauungsplans beschlossen. Der Aufstellungsbeschluß wurde am 12.11.92 ortsüblich bekanntgemacht (§ 2 Abs. 1 BauGB und § 1 Abs. 1 und 2 BauGB - MaßnahmenG).

Türkenfeld, den 14.03.1994 (Bürgermeister)

2. Der Entwurf des Bebauungsplans wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vom 16.09.93 bis 18.10.93 in der Gemeindeverwaltung öffentlich ausgelegt.

Türkenfeld, den 14.03.1994 (Bürgermeister)

3. Die Gemeinde Türkenfeld hat mit Beschluß des Gemeinderats vom 15.11.1993 den Bebauungsplan gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

Türkenfeld, den 14.03.1994 (Bürgermeister)

4. Die Gemeinde Türkenfeld hat den Bebauungsplan am 9.12.93 gemäß § 11 Abs. 1 BauGB § 1 Abs. 2 Satz 2 BauGB - MaßnahmenG i.V. mit § 3a Abs. 1 der Verordnung zur Änderung der ZustVBauGB dem Landratsamt Fürstenfeldbruck zur Genehmigung vorgelegt. Das Landratsamt hat mit Beschluß vom 24.1.94 die Genehmigung erteilt.

Fürstenfeldbruck, den 24.3.94
i.A.
(gez. Büchner)
Büchner
Reg. Staatsbeamtef

5. Die Durchführung der Genehmigung ist am 14.03.1994 ortsüblich durch Anschlag a.d. Rathaus-Tafeln bekanntgemacht worden (§ 12 Satz 1 BauGB). Der Bebauungsplan ist damit nach § 12 Satz 4 BauGB in Kraft getreten. Auf die Rechtswirkungen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB, des § 215 Abs. 1 BauGB und § 9 BauGB - MaßnahmenG wurde hingewiesen.
Der Bebauungsplan mit Begründung liegt in der Gemeinde während der allgemeinen Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereit; über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.
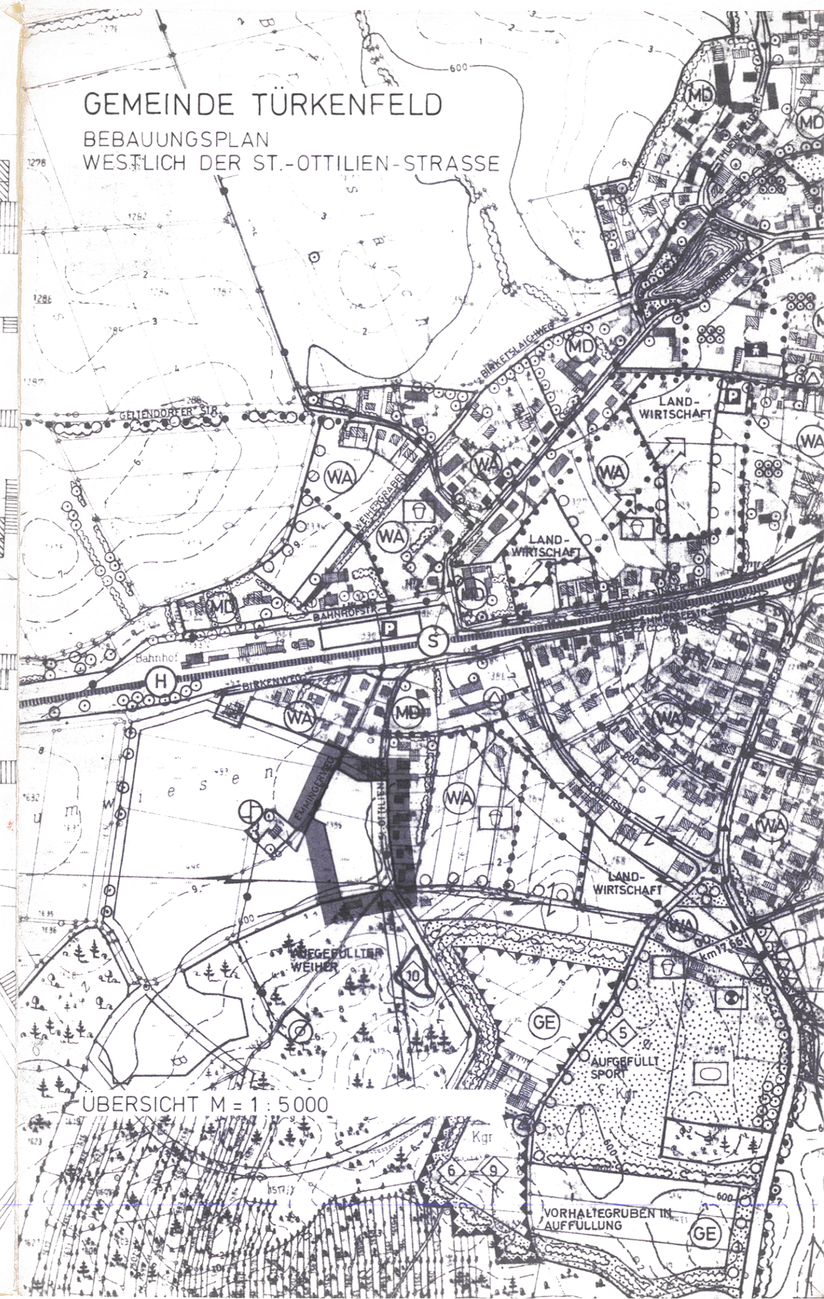
Türkenfeld, den 14.03.1994 (Bürgermeister)